

§ 72. Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Ueber die Ausloosung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 73. Die Beisitzer werden von der festgestellten Reihenfolge durch die Aufsichtsbehörde in Kenntniß gesetzt.

Eine Aenderung in der festgestellten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorstande der Aufsichtsbehörde, beziehentlich dessen Stellvertreter bewilligt werden, sofern nicht bereits eine Sitzung mit Bestimmung der in derselben zu behandelnden Sachen anberaunt ist.

§ 74. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt eidlich in Pflicht zu nehmen.

Auf die Wahl als Beisitzer der Schiedsgerichte finden die Bestimmungen in § 13 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Das Amt eines Beisitzers aus der Mitte der Bergwerksbesitzer, beziehentlich der Revierauschußmitglieder oder der Vertreter derselben ist als unentgeltliches Ehrenamt zu verwalten.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünf hundert Mark gegen die sich ohne gesetzlichen Grund Weigernden zu erzwingen.

Die Geldstrafen fließen zur Krankenkasse oder falls eine Pensionskasse besteht, zu letzterer.

§ 75. Nach Einreichung der Klage, die schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden kann, ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein möglichst naher Termin zur Verhandlung anzuberäumen. Zu demselben sind die nach der Reihenfolge hierzu bestimmten Beisitzer und die Parteien unter Hinweis auf die in §§ 80, beziehentlich 81 gedachten Nachtheile der Nichtbeachtung der Ladung vorzuladen. Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor dem zweiten, auf den Tag der Zustellung der Ladung folgenden Tage stattfinden.

Vor der Anberaumung des Verhandlungstermins kann der Vorsitzende einen Vergleichstermin mit den Parteien ohne Zuziehung von Beisitzern abhalten; die Parteien sind dazu bei fünf bis zwanzig Mark Geldstrafe vorzuladen.

§ 76. Die Beisitzer können nur wegen unabwendbarer Behinderung von der Verhandlung wegbleiben und haben ihre Behinderung, wenn möglich zwei Tage vor der Verhandlung, bei dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben kann vom Vor-